



Geschäftsbedingungen für SMA Garantieverträge

Gültig ab 22. November 2021

Art. 1: Anwendbarkeit und allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Geschäftsbedingungen, die in diesen „Geschäftsbedingungen für SMA Garantieverträge“ (nachfolgend „Geschäftsbedingungen“) dargelegt werden, stellen einen integralen Bestandteil des SMA Garantievertrags dar. Der SMA Garantievertrag wird nachfolgend „der Vertrag“ genannt. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für den Vertrag. Die Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.
- (2) Der Vertrag gilt ausschließlich für dasjenige Gerät/diejenigen Geräte, für das/die der Vertrag abgeschlossen wurde.
- (3) Der Vertrag berührt die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Geräteverkäufers und die korrespondierenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Käufers nicht.
- (4) Dieser Vertrag ist keine Haltbarkeitsgarantie und umfasst keine Gerätefähigkeiten.
- (5) Der Umfang der Verpflichtungen aus dem Vertrag hängt davon ab, ob der Kunde sich für die Variante ACTIVE oder COMFORT entscheidet. Die Einzelheiten der Verpflichtungen von SMA aus den jeweiligen Vertragsvarianten werden nachfolgend definiert.

Art. 2: Vertragsparteien

- (1) Die Vertragsparteien sind die SMA Solar Technology AG (nachfolgend „SMA“) und der Eigentümer des Gerätes, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde (nachfolgend „Kunde“).
- (2) SMA behält sich das Recht vor, die Verpflichtungen dieses Vertrages durch von SMA autorisierte Partner erbringen zu lassen.

Art. 3: Anspruchsberechtigte gemäß Vertrag

Die einzigen Anspruchsberechtigten gemäß diesem Vertrag sind der Kunde und SMA. Falls SMA gemäß den untenstehenden Bedingungen zur Rückerstattung gegenüber dem Installateur verpflichtet ist, so hat einzig und allein der Installateur Anspruch auf diese direkte Rückerstattung durch SMA. Andere Personen sind nicht berechtigt, aus diesem Vertrag Ansprüche gegen SMA geltend zu machen. Allerdings darf der Kunde einen Dritten benennen, um seine Ansprüche aus dem Vertrag geltend zu machen. Eine Abtretung und/oder Übertragung dieser Rechte auf andere Personen als den Kunden ist nicht zulässig.

Art. 4: Vertragslaufzeit

Der vorliegende Vertrag gilt für den vereinbarten Zeitraum (nachfolgend „Laufzeit des Vertrages“), der mit dem vereinbarten Starttermin beginnt. Nach dem Ende der Laufzeit des Vertrages endet der Vertrag automatisch. Falls kein bestimmter Starttermin vereinbart wurde, beginnt der vorliegende Vertrag mit dem Ablauf der SMA Werksgarantie oder dem bestehenden Garantievertrag.

Die Vertragsvarianten ACTIVE und COMFORT können für die Dauer von 5, 10 oder 15 Jahren abgeschlossen werden. Der Abschluss beider Vertragsvarianten hat noch vor Ablauf der Garantiezeit nach Maßgabe der SMA Werksgarantie zu erfolgen. Die Garantiezeit der Werksgarantie zusammen mit der erworbenen Garantieverlängerung darf jedoch je nach Produkt 15 bzw. 20 Jahre nicht überschreiten. Dies kann dem Garantieverlängerungsbestellformular oder dem Datenblatt des Gerätes entnommen werden. SMA behält sich ausdrücklich das Recht vor, nur nach einer vorherigen Prüfung des betreffenden Gerätes einen ACTIVE- oder COMFORT-Vertrag mit dem Kunden abzuschließen.

Für die Produkte SUNNY BOY STORAGE: SBSX.XVL-10, SBSX.X-10, SUNNY BOY: SBX.XVL-40, SBX.XAV-41, SUNNY TRIPOWER: STPX.X-3AV-40 gilt Folgendes:

Die Vertragsvarianten ACTIVE und COMFORT können für die Dauer von 5 oder 10 Jahren abgeschlossen werden, sofern der Kunde eine ordnungsmäßige Produktregistrierung innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme oder Rechnungsdatum für den ersten Garantieberechtigten auf der SMA Homepage (<http://www.my.sma-service.com/s/product-registration>) für dasjenige Gerät/diejenigen Geräte, für die der Vertrag gelten soll, durchgeführt hat und die Erstinbetriebnahme nach dem 01.10.2021 erfolgt. Die Vertragsvarianten ACTIVE und COMFORT können lediglich für die Jahre 11 - 20 der Geräte nach Erstinbetriebnahme oder Rechnungsdatum für den ersten Garantieberechtigten abgeschlossen werden. Die Garantiezeit der Werksgarantie zusammen mit der erworbenen Garantieverlängerung darf auch hier je nach Produkt 15 bzw. 20 Jahre nicht überschreiten. Genaueres kann dem Garantieverlängerungsbestellformular bzw. dem Datenblatt des Gerätes entnommen werden.

Sofern der Kunde keine Produktregistrierung innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme oder Rechnungsdatum für den ersten Garantieberechtigten mit der Wirkung der Verlängerung der Werksgarantie auf 10 Jahre nach Inbetriebnahme oder Rechnungsdatum für den ersten Garantieberechtigten durchgeführt hat, ist der Erwerb eines ACTIVE- oder COMFORT-Vertrages nicht möglich. In diesem Fall steht dem Kunden die Möglichkeit offen, einen FLEX-Vertrag gemäß Art. 7 dieser Geschäftsbedingungen zu erwerben.

Art. 5: Umfang der Verpflichtungen aus dem ACTIVE-Vertrag

I. Räumlicher Geltungsbereich

Die Verpflichtungen des ACTIVE-Vertrages werden in nachfolgenden **SMA Active Support-Ländern** erbracht, jedoch ohne deren Überseegebiete und assoziierte Inselgebiete:

Argentinien	Bangladesch	Belize	Bolivien	Brasilien
Chile	Costa Rica	Kolumbien	Ecuador	El Salvador
Guatemala	Honduras	Indien	Israel	Indonesien
Jordanien	Japan	Malaysia	Mexiko	Myanmar
Namibia	Nicaragua	Pakistan	Panama	Paraguay
Peru	Philippinen	San Marino	Singapur	Südafrika
Sri Lanka	Taiwan	Thailand	Türkei	Ukraine
Uruguay	Vereinigte Arabische Emirate	Vatikanstadt	Vietnam	

II. Spezifikation der Verpflichtungen

- (1) Im Rahmen des Active-Levels umfasst der Vertrag für die vereinbarte Laufzeit des Vertrages im Rahmen und nach Maßgabe der hierin geregelten Bedingungen ab dem Beginn der Laufzeit des Vertrages die Kosten für ein nach Produkttyp, kVA-Leistungsklasse oder Alter gleichwertiges Ersatzgerät sowie dessen Versand und die Rücksendung des defekten Gerätes. Alternativ behält sich SMA vor, das defekte Gerät bei SMA instand zu setzen oder in Ausnahmefällen durch einen von SMA beauftragten Servicepartner Vorort instand zu setzen zu lassen.
- (2) Der Kunde muss ein nach Produkttyp oder Alter oder kVA-Leistungsklasse gleichwertiges Ersatzgerät akzeptieren, auch wenn dieses Schönheitsmängel aufweist, welche die Energieumwandlung oder Sicherheitskonformität nicht beeinflussen. SMA verwendet bei der Behebung des Defekts oder der Bereitstellung des Ersatzgerätes des Kunden nach eigener Wahl neue und/oder neuwertige Komponenten in ursprünglicher oder verbesserter Ausführung.
- (3) SMA behält sich weiterhin in jedem Fall vor, für Produkte mit SMA Werksgarantien mit einer Garantiezeit über 5 Jahre einen durch SMA festgelegten, angemessenen Marktwert des defekten Gerätes zu erstatten (zugrunde gelegt wird der Marktwert, den das Gerät ohne den Defekt hätte) und damit die Garantieverpflichtungen der SMA abzugelten.
- (4) SMA ist nicht zur Erbringung von Verpflichtungen aus dem ACTIVE-Vertrag verpflichtet, die nicht ausdrücklich im Vertrag festgelegt sind. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz, soweit SMA nicht fahrlässig gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen hat.

III. Besondere Hinweise, für den Versand eines Ersatzgeräts

Falls sich SMA für den Versand eines Ersatzgeräts entscheidet,

- sendet SMA nach eigenem Ermessen entweder vorab (oder nach verlangter Vorauszahlung des Wertes des Ersatzgerätes und der Lieferkosten) oder nach Erhalt des defekten Gerätes ein nach Produkttyp, kVA-Leistungsklasse oder Alter gleichwertiges Ersatzgerät an den Kunden oder an eine vom Kunden im Vorhinein mitgeteilte abweichende Lieferadresse. Sofern der Kunde durch SMA geschult wurde, einen Baugruppentausch eigenständig vorzunehmen, behält sich SMA vor anstelle eines Ersatzgerätes eine Baugruppe als Ersatz zu versenden. Wie von SMA verlangt, ist der Kunde verpflichtet, das defekte Gerät oder die defekte Baugruppe in einer geeigneten Transportverpackung an eine von SMA festgelegte Adresse im selben Land, von dem aus das Ersatzgerät oder die Baugruppe versendet wird, auf seine Gefahr zurückzusenden. Die durch den Transport bzw. Versand des Ersatzgerätes oder der Baugruppe entstehenden Kosten sowie die für den Rücktransport entstehenden Kosten (Kosten für Ausfuhrbescheinigungen und Inspektionen sowie Zollkosten) sind von SMA zu tragen.
- SMA behält sich das Eigentum an dem gelieferten Ersatzgerät oder der Baugruppe bis zum Erhalt des defekten Gerätes oder der defekten Baugruppe vor.
- Wenn sich SMA dafür entschieden hat, vor dem Versenden des Ersatzgerätes oder der Baugruppe von dem Kunden die Vorauszahlung des Wertes des Ersatzgerätes oder der Baugruppe zu verlangen, so wird SMA dem Kunden den vom Kunden als Vorauszahlung des Wertes des Ersatzgerätes oder der Baugruppe erhaltenen Betrag zurückerstatten, sobald der Kunde das defekte Gerät oder die defekte Baugruppe an SMA zurückgesandt hat und dieses defekte Gerät oder die defekte Baugruppe nur die Mängel aufweist, die SMA zuvor mitgeteilt wurden.
- Sollte der Kunde das defekte Gerät oder die defekte Baugruppe erst nach mehr als dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt des Ersatzgerätes oder der Baugruppe an SMA zurücksenden, so hat SMA das Recht, dem Kunden die Kosten für die Verwaltung der überfälligen Rücksendung (Return Material Authorization, RMA) in Rechnung zu stellen. Rücksendungen werden nur dann angenommen, wenn auf der Verpackung der zurückgesandten Geräte deutlich sichtbar eine gültige, von SMA vergebene Vorgangsnummer (RMA) angebracht ist.

IV. Besondere Hinweise, sofern SMA die Instandsetzung eines Gerätes bei SMA wählt

Wird das Gerät bei SMA instand gesetzt, ist der Kunde verpflichtet, das defekte Gerät zu demontieren und in einer geeigneten Transportverpackung auf seine eigene Gefahr zur Instandsetzung an das betreffende Reparaturzentrum der SMA zu senden. Nach Instandsetzung des Gerätes sendet SMA das instand gesetzte Gerät an den Kunden zurück. Die für die Rücksendung des defekten Gerätes entstehenden Kosten sowie die Kosten für die Rücksendung an den Kunden (Kosten für Transport, Ausfuhrbescheinigungen, Inspektionen und Zollkosten) sind von SMA zu tragen.

V. Besondere Hinweise zur Übernahme anderer Kosten

SMA setzt den Kunden über alle Kosten (darunter insbesondere Wert des Ersatzgerätes, Kosten für Transport, Ausfuhrbescheinigungen, Inspektionen, Zollkosten, Reise- oder Aufenthaltskosten), die von dem Kunden zu tragen sind und/oder die eine Zahlung an SMA im Vorfeld der Instandsetzungsarbeiten erfordern, in Kenntnis. Die Durchführung der Instandsetzung hängt von der Zustimmung des Kunden zu dieser Kostenübernahme ab.

Art. 6: Umfang der Verpflichtungen aus dem COMFORT-Vertrag

I. Räumlicher Geltungsbereich

Die Verpflichtungen aus dem COMFORT-Vertrag werden in nachfolgenden **SMA Comfort Support-Ländern** erbracht, jedoch ohne deren Überseegebiete und assoziierte Inselgebiete:

Österreich	Andorra	Australien	Belgien
Bulgarien	Kanada	Kroatien	Tschechien
Dänemark	Estland	Finnland	Frankreich
Deutschland	Griechenland	Ungarn	Italien
Lettland	Litauen	Liechtenstein	Malta
Monaco	Niederlande	Neuseeland	Polen
Portugal	Republik Irland	Rumänien	Slowakei
Schweiz	Südkorea	Spanien	Schweden
Slowenien	Vereinigtes Königreich	Vereinigte Staaten von Amerika	Zypern (West)

II. Spezifikation der Verpflichtungen

- (1) Soweit nicht im Art. 5 und nachstehend in diesem Dokument anderweitig festgelegt, umfasst der Umfang der Verpflichtungen des COMFORT-Vertrags alle Verpflichtungen, die aus dem ACTIVE-Vertrag gelten. Zusätzlich dazu gilt: Weist ein Gerät einen Defekt auf, so wird SMA nach eigener Wahl zusätzlich
- das defekte Gerät oder die defekte Baugruppe vor Ort austauschen oder von einem von SMA benannten Servicepartner austauschen lassen (wenn SMA zu der Auffassung gelangt, dass das geografische Gebiet, in dem das System betrieben wird, als zu riskant betrachtet wird, um Vor-Ort-Dienstleistungen für dieses Gebiet durchzuführen, wird die Pflicht von SMA zur Erbringung der Dienstleistungen in diesem Gebiet für den Zeitraum, während dessen ein solches Risiko nach vernünftigem Ermessen vorliegt, ausgesetzt)
 - und im Falle, dass ein Installateur den Austausch durch das von SMA bereitgestellte Ersatzgerät oder ggf. der Baugruppe übernimmt nach Erhalt des defekten Gerätes oder der defekten Baugruppe dem Installateur einen Leistungsrabatt anrechnen. Dieser Leistungsrabatt wird pro ersetzttem Wechselrichter oder pro ersetzter Baugruppe angerechnet; es handelt sich hierbei um einen festen Betrag, der bei der regionalen Service-Hotline von SMA erfragt werden kann.
- (2) SMA ist nicht zur Erbringung von Verpflichtungen aus dem COMFORT-Vertrag verpflichtet, die nicht ausdrücklich im Vertrag festgelegt sind. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz, soweit SMA nicht fahrlässig gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen hat.

III. Besondere Hinweise, sofern SMA die Instandsetzung eines Gerätes vor Ort wählt

Wenn sich SMA dafür entscheidet, das defekte Gerät oder ggf. die defekte Baugruppe vor Ort auszutauschen (Austausch durch SMA oder einen von SMA benannten Servicepartner), übernimmt SMA die Kosten für das Material für die Instandsetzung und die Arbeitskosten für den Ausbau und Austausch des Teils oder Ersatzgerätes, sofern das Gerät im Erdgeschoss oder auf einem sicher zu erreichenden Dach installiert ist sowie die Kosten für Transport, Ausfuhrbescheinigungen, Inspektionen, Zollkosten für Ersatz- und zurückgesandte Teile oder Geräte. Alle anderen Kosten, einschließlich Kosten für den sicheren Zugang zu Schrägdächern installierten Geräten oder für Hebehilfen, Reise- oder Aufenthaltskosten sowie Kosten von eigenen Mitarbeitern des Kunden sowie Kosten von nicht durch SMA autorisierten Dritten – sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden von SMA nicht übernommen.

Art. 7: Umfang der Verpflichtungen aus dem FLEX-Vertrag

I. Besonderer Hinweis zum Abschluss des FLEX-Vertrages

- (1) Der Kunde hat für den Abschluss des FLEX-Vertrags eine Auswahl zwischen dem ACTIVE-Vertrag nach Art. 5 oder dem COMFORT-Vertrag nach Art. 6 dieser Geschäftsbedingung zu treffen. Diese Auswahl bestimmt den Umfang der Verpflichtungen des FLEX-Vertrags nach Art. 7 II.
- (2) Der FLEX-Vertrag kann bis zum Ablauf des 10. Jahres ab Erstinbetriebnahme oder Rechnungsdatum für den ersten Garantieberechtigten des betreffenden Geräts für dieses abgeschlossen werden.
- (3) SMA behält sich ausdrücklich das Recht vor, nur nach einer vorherigen Prüfung des betreffenden Geräts den FLEX-Vertrag mit dem Kunden abzuschließen.
- (4) Bestand eine nicht durch die Werksgarantie abgedeckten Zeitspanne, können Ansprüchen gegenüber SMA aus dem FLEX-Vertrag nur für Mängel und Reparaturen geltend gemacht werden, die nach Vertragsunterzeichnung dem Grund nach entstanden sind. Der Kunde hat nachzuweisen, dass die von dem Flex-Vertrag umfassten Geräte bei Vertragsunterzeichnung in einem mangelfreien Zustand waren. Erfolgt dieser Nachweis nicht, beginnt die Leistungsverpflichtung der SMA erst 3 Monate nach Vertragsbeginn.

II. Spezifikation der Verpflichtungen

- (1) Soweit nicht im Art. 7 I. und nachstehend in diesem Dokument anderweitig festgelegt, umfasst der Umfang der Verpflichtungen des FLEX-Vertrags alle Verpflichtungen, die aus dem ACTIVE-Vertrag (Art. 5) oder COMFORT-Vertrag (Art. 6) gelten.
- (2) SMA ist nicht zur Erbringung von Verpflichtungen aus dem FLEX-Vertrag verpflichtet, die nicht ausdrücklich im Vertrag festgelegt sind. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz, soweit SMA nicht fahrlässig gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen hat.

III. Besonderer Hinweis zur Zahlungsmethode und Laufzeit

- (1) Die Zahlung des Kunden für den FLEX-Vertrag erfolgt jährlich.
- (2) Sollte SMA oder der Kunde nicht von seinem Kündigungsrecht nach Art. 7 IV. Gebrauch gemacht haben, verlängert sich der Vertrag jährlich um ein Jahr. Die Garantieverlängerung FLEX läuft maximal bis zum Ablauf des 20. Jahres ab Erstinbetriebnahme des Geräts.

IV. Besonderer Hinweis zum Kündigungsrecht

In Abweichung zu Art. 4 dieser Geschäftsbedingungen kann jede Partei den FLEX-Vertrag insgesamt oder für einzelne Wechselrichter ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Vertragsjahres kündigen.

Art. 8: Ausschlüsse

- (1) Der Kunde darf aus dem Vertrag nur Ansprüche geltend machen, wenn das betreffende Gerät nach der für das Gerät geltenden Installationsanleitung des Herstellers installiert und in Betrieb genommen wurde. Tritt an baulich veränderten Geräten, deren Veränderung nicht durch SMA veranlasst wurde, ein Schaden auf, so werden die zur Beseitigung des Schadens anfallenden Kosten, unabhängig davon, ob die baulichen Änderungen schadensursächlich sind, nicht von diesem Vertrag abgedeckt. SMA wird den Garantieberechtigten im Vorfeld über diese Kosten in Kenntnis setzen.

- (2) Des Weiteren ist SMA nicht verpflichtet, Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erbringen, wenn der Schaden durch einen der folgenden Umstände verursacht wurde, soweit SMA nicht selbst diese Umstände herbeigeführt hat
- Nichtbeachtung der Benutzerhandbücher, Installations-, Bedienungs- und/oder Wartungsanleitungen sowie der darin enthaltenen Anforderungen und sich darauf beziehenden Protokolle
 - Unsachgemäße Bearbeitung, Beförderung, Lagerung oder Neuverpackung
 - Fehlerhafte Installation oder Inbetriebnahme
 - Nicht von SMA genehmigte Eingriffe, Umrüstungen oder Instandsetzungsversuche
 - Unzureichende Belüftung des Gerätes und daraus resultierende Überhitzungsschäden
 - Korrosion infolge eines Einsatzes in aggressiven Atmosphären oder außerhalb der spezifizierten Umgebungsbedingungen
 - Nichtbeachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (UL, CSA, VDE, IEC etc.)
 - Falsche Verwendung oder unsachgemäßer Betrieb (darunter insbesondere unsachgemäße erzwungene Abschaltung oder falsches DC-Verhältnis)
 - Verwendung von Batterietypen, die für den Betrieb mit SMA Batterie-Wechselrichtern nicht zertifiziert sind
 - Sunny Island- und Sunny Boy Storage-Wechselrichter, die 20.000 Vollast-Betriebsstunden übersteigen (Volllaststunde definiert als Energie der AC-Entladung und AC-Ladung über die gesamte Betriebszeit geteilt durch die Geräte-Nennleistung)
 - Unfälle sowie Einwirkungen von außen
 - Höhere Gewalt, darunter insbesondere Überspannung, Blitzschlag, Überschwemmungen, Brände, Erdbeben, Sturmschäden sowie Schädlingsbefall

Art. 9: Komponenten, die von diesem Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen sind:

Die nachstehenden Komponenten sind von diesem Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen:

- Alle Komponenten, die nicht ursprünglich von SMA verkauft wurden, darunter insbesondere installierte Kabel, Steuerungen, Akkumulatoren, Batterien, Stromwandler, Spannungswandler und Kommunikationsgeräte
- Verbrauchsmaterialien und Teile des Gerätes, die dem regelmäßigen Verschleiß unterliegen (darunter insbesondere Lüfter, Varistoren, Überspannungsableiter, String-Sicherungen, ESS, Filter, Akkumulatoren, Batterien und Überspannungsschutzeinrichtungen)
- Schönheits- oder Oberflächenmängel, die keine direkte Auswirkung auf die Energieumwandlung oder auf Form, Passung und Funktion haben

Art. 10: Auswirkungen von Garantieleistungen auf die (verbleibende) Laufzeit des Vertrags

Im Falle eines Austauschs des gesamten Gerätes gemäß diesem Vertrag wird die noch verbleibende Laufzeit des Vertrags auf das Ersatzgerät übertragen. Werden Gerätekomponenten gemäß diesem Vertrag ersetzt oder instand gesetzt, so erhalten die eingesetzten Komponenten die gleiche noch verbleibende Laufzeit des Vertrags wie das instand gesetzte Gerät.

Art. 11: Zahlungsverzug

Soweit der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgemäß nachkommt, ist SMA berechtigt, die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zu verweigern, bis der Kunde den vereinbarten Zahlungspflichten vollumfänglich nachgekommen ist und der Kunde wird unter Fristsetzung von 14 Tagen aufgefordert, die fällige Zahlung zu leisten. Nach Ablauf der 14-tägigen Nachfrist steht SMA das Recht zu, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Falls SMA diesen Vertrag nicht wie vorstehend beschrieben kündigt, ist SMA berechtigt, dem Kunden die im Rahmen dieses Vertrages geschuldeten Leistungen frühestens vier (4) Wochen nach Erfüllung aller Zahlungspflichten durch den Kunden zu leisten.

Solange die Zahlungsverpflichtungen des Kunden nicht fristgemäß erfüllt sind, hat SMA Anspruch auf Verzugszinsen.

Während des Verzugs ist der AG für jegliche Fahrlässigkeit verantwortlich. Der AG haftet auch bei Zufall für die Erbringung der Leistung, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.

Art. 12: Vorgehen bei Geltendmachung von Rechten aus diesem Vertrag

- (1) Der Kunde muss SMA innerhalb der festgelegten Laufzeit des Vertrags über einen Fehler oder Mangel an einem Gerät in Kenntnis setzen. Um zu ermitteln, ob das Gerät vom Vertrag abgedeckt ist, muss der Kunde – zusätzlich zu den nachfolgend angegebenen Anforderungen – die Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls mitsamt der Seriennummer des defekten Gerätes vorlegen. SMA behält sich das Recht vor, eine Kopie anderer Dokumente anzufordern, darunter insbesondere die Kaufrechnung. SMA akzeptiert nur Dokumente in den folgenden Sprachen: Arabisch, Tschechisch, Niederländisch, Englisch, Französisch, Deutsch, Griechisch, Hindi, Italienisch, Japanisch, Mandarin, Koreanisch (Südkorea), Spanisch und Thailändisch. Beglaubigte Übersetzungen in eine der oben genannten Sprachen werden ebenfalls akzeptiert. Das Typenschild am Gerät muss vollständig lesbar sein. Wenn die vorgenannten Anforderungen nicht vollständig erfüllt sind, ist SMA nicht dazu verpflichtet, irgendeiner der Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen.
- (2) Der Service von SMA ist u. a. über den SMA-Online-Support unter www.SMA-Solar.com unter der Rubrik „SERVICE & SUPPORT“ erreichbar. Dem Kunden bzw. seinem Vertreter mit elektrotechnischer Ausbildung obliegt die Verpflichtung, Fehler dem lokalen SMA Service Center unverzüglich entsprechend der im Folgenden beschriebenen Vorgehensweise mitzuteilen.
 - Für eine sachgemäße Fehlerdiagnose kann es erforderlich sein, dass ein qualifizierter Servicetechniker vor Ort am Standort des SMA-Gerätes ist und mit einem qualitativ hochwertigen digitalen AC/DC-Spannungsmesser und den erforderlichen Werkzeugen, wie in der SMA Geräteanleitung spezifiziert, ausgestattet ist.
 - Der qualifizierte Servicetechniker vor Ort kann gebeten werden, eine Spannungsmessung durchzuführen und Fehlercodes vom Wechselrichter anzugeben.
 - Zusätzliche Informationen können erforderlich sein, darunter insbesondere:
 - Typenbezeichnung
 - Installationsort
 - Erstinbetriebnahmedatum
 - PV-Generatorkonfiguration
 - Batteriehersteller und Batterietyp

- Beschreibung sämtlicher Umrüstungen, die am Wechselrichter vorgenommen wurden
 - Optionale Schnittstellenmodule sind vorsichtig vom zurückzusendenden Wechselrichter zu entfernen und für die Weiterverwendung mit dem Ersatzgerät aufzubewahren.
 - SMA wird Anweisungen für die ordnungsgemäße Rücksendung oder Entsorgung des defekten Gerätes bereitstellen.
 - Werden bei der Prüfung des Gerätes durch das SMA Service Repair Center keine Fehler entdeckt, können dem Kunden eine Inspektionsgebühr und Transportkosten berechnet werden.
- (3) Falls und soweit nach diesem Vertrag Leistungen durch SMA unentgeltlich zu erbringen sind, so sind diese nur unentgeltlich, falls und soweit das Vorgehen im Voraus mit SMA abgesprochen und durch SMA schriftlich bestätigt wurde. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Textform; dies gilt auch für elektronische Mitteilungen wie Fax und E-Mail. Alle dem Kunden bei der Ausübung seiner Rechte gemäß diesem Vertrag entstandenen Kosten werden vom Kunden getragen.

Art. 13: Abschließende Geltung

- (1) Die in diesem Vertrag genannten Rechte geben abschließend die Rechte des Kunden gemäß diesem Vertrag wieder. Weitere Ansprüche – darunter insbesondere auf Ersatz der durch den Defekt des Gerätes begründeten unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, der durch die Demontage und Installation entstandenen Kosten und/oder Ersatzansprüche für Stromerzeugungsverluste oder entgangene Gewinne – ergeben sich nicht aus diesem Vertrag. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz, soweit SMA nicht fahrlässig gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen hat. Sollte der Kunde gemäß diesem Vertrag unnötige oder unberechtigte Serviceeinsätze und/oder RMA-Ersetzungen anfordern, ist SMA berechtigt, die dadurch angefallenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- (2) Sofern dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, sind Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ergeben, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.
- (3) Art. 13 (2) gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SMA oder Erfüllungsgehilfen von SMA, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (4) Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen zugunsten von SMA gelten auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SMA.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Art. 14: Widerrufsbelehrung für Verbraucherkunden

Sofern der Kunde ein Verbraucher, d.h. eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, ist, steht ihm ein Widerrufsrecht zu.

I. Widerrufsrecht

Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem der Kunde den Vertrag unterzeichnet hat. Um das Widerrufsrecht auszuüben muss der Kunde **SMA Solar Technology AG Sonnenallee 1, 34266 Niestetal, Tel. +49 561 9522-0, Fax +49 561 9522-100**, info@SMA.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

II. Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat SMA alle Zahlungen, die SMA vom Kunden erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von SMA angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrages bei SMA eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet SMA dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall wird der Kunde wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. SMA kann die Rückzahlung verweigern, bis SMA die Ware wieder zurückerhalten hat oder bis der Kunde den Nachweis erbracht hat, dass der Kunde die Waren zurückgesandt hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat der Kunde SMA einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde SMA von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

III. Muster-Widerrufsformular

(Wenn der Kunde den Vertrag widerrufen möchte, dann kann dieses Formular ausgefüllt und an SMA gesendet werden.)

- An SMA Solar Technology AG, Sonnenallee 1, 34266 Niestetal, Tel. +49 561 9522-0, Fax +49 561 9522-100, info@SMA.de:
 - Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen SMA Garantievertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
 - Bestellt am (*)/erhalten am (*)
 - Name des/der Verbraucher(s)
 - Anschrift des/der Verbraucher(s)
 - Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
 - Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Art. 15: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Sämtliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Wenn es sich bei dem Kunden jedoch um einen Verbraucher im Sinne von Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 handelt, und wir (SMA) entweder (i) unsere beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten in dem Staat ausgeübt haben, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, oder (ii) diese Tätigkeiten, unabhängig von der Art und Weise, in der dies geschieht, auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausgerichtet haben und (iii) dieser Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeiten fällt, so führt die Wahl des deutschen Rechts gemäß der Angabe in Art. 14 Abs. 1 S. 1 dieses Vertrages jedoch nicht dazu, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.
- (2) Sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, wird Kassel (Deutschland) als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag bestimmt.
- (3) Falls der Anspruchsberechtigte ein Verbraucher ist, dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort in der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, gilt Folgendes: SMA ist bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei der folgenden Schlichtungsstelle teilzunehmen: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl.

Weitere Informationen finden Sie auf unter der Rubrik „Service“ www.SMA-Solar.com